

**Zeitschrift:** Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 26 (1886)  
**Heft:** 26

**Artikel:** Die thurgauischen Synoden seit der Reformation  
**Autor:** Sulzberger, H.G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-585071>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Synode gewählter Dekan. Folgende Dekane wählte das Kapitel: 1804 Balthasar Waser in Neukirch-Egnach; 1817 Hans Caspar Däniker in Bischofszell; 1835 Hans Konrad Ammann in Sulgen; 1846 Joh. Adam Pupikofer, Helfer in Bischofszell; 1862 Karl Friedrich Steiger in Egelskofen (resignierte 1875); 1875 Joh. Georg Kreis in Sulgen.

**H. G. Sulzberger, Pfarrer.**

## Die thurgauischen Synoden seit der Reformation.

### I. Während der Reformationszeit (1528 bis 1531).

Bei den für den Sieg der schweizerischen Reformation wichtigen Religionsgesprächen oder Disputationen, die im Jahr 1522 in Zürich stattfanden, wurden nebst Abgeordneten der Regierungen des betreffenden und anderer eidgenössischer Kantone die Landesgeistlichen, sowie andere auswärtige Geistliche und Vertreter des Landesbischofs eingeladen und unter den geistlichen Gliedern die streitig gewordenen Kirchenlehren besprochen und darüber disputationiert. Erst nach dem Siege der Reformation in Bern wagte Zwingli, um das Kirchenwesen in der Lehre, Gottesdienst und Verfassung streng einheitlich einzurichten und zu ordnen und einen musterhaften geistlichen Stand in Lehre und Leben zu haben, mit Bewilligung der Zürcher Regierung das Institut der Synoden daselbst einzuführen, ein seither der reformierten Kirche eigenthümlich gebliebenes Institut. Damals wurde es etwa noch Disputation oder auch Kapitel genannt, letzteres, weil es den bisherigen Landeskapiteln nachgebildet war; nur wurden auch hauptsächlich wegen der Zensur Gemeindeglieder zu den Synodalsitzungen berufen. Die Verhandlungsgegenstände derselben waren: 1. das Synodal-

gelübde, 2. die Zensur und 3. andere kirchliche Geschäfte. Die erste Zürcher Synode wurde Dienstag nach Ostern (8. April) 1528 in Zürich gehalten, welcher eine zweite am Dienstag vor Auffahrt (19. Mai) dieses Jahres für nicht mehr fungierende, pensionierte Priester, für Chorherren und Mönche mit ähnlichen Geschäftsgange nachfolgte.<sup>1)</sup> Den 8. April 1531 wurden vom Rathe halbjährige Synoden bewilligt und 1532 von Bullinger und Leo Judä nach den bisherigen Einrichtungen der Entwurf einer Synodalordnung gemacht, von der Synode angenommen und nachher von den Räthen und Bürgern genehmigt. Mit geringen Aenderungen blieb dieses Institut bis 1798 und nachher, zeitgemäß umgestaltet, bis heute.

Nach der Einführung der Reformation in der Stadt St. Gallen, Appenzell und in den eidgenössischen Herrschaften Rheintal, Thurgau und den äbtisch St. gallischen Gottshausleuten der alten Landschaft und im Toggenburg wurde dieses Institut nach zürcherischem Vorbilde in diese Gegenden verpflanzt und sowohl regelmässig als auch etwa außerordentlich gehalten, ferner auch in kleinern oder grössern Abtheilungen. Die Einführung geschah entweder auf des Reformators und Zürichs Antrieb (z. B. im Thurgau) oder auf Anregung von Geistlichen der Herrschaften (St. Gallen-Rheintal, Appenzell-Toggenburg). Grössern östschweizerischen Synoden wohnten auch zürcherische Gelehrte und Rathsglieder als Zürichs Abgeordnete bei. Bereits ist oben berichtet worden, daß die grosse, über weite Strecken sich ausdehnende St. Galler Synode im Interesse leichterer, österer Zusammenkünfte sich in vier Sektionen theilte. Wegen der dem Reformator ungenehmigen Beschlüsse von rheintalisch-gott-

<sup>1)</sup> Siehe Bullinger Ref.-Gesch. (Ausgabe von Hottinger-Vögeli) 2, 3; Egli, Aktenammlung; Mörikofer, Ulrich Zwingli, Seite 118 ff. Über die Zürcher Synode siehe Wirz. Derselbe, das Zürcher Kirchen- und Schulwesen, 1, 169 ff. und Seite 190. Finsler, Statistik der reformierten Schweiz, Seite 41 ff.

hausischen Geistlichen in Rheineck<sup>2)</sup> (Mitte November 1529) über den Bann veranstaltete Pfarrer Christoph von Breitenlandenberg in Oberbüren Januar 1530 in Bischofszell eine Gegensynode von Geistlichen der Umgebung. Im April dieses Jahres sollte eine Synode für die Umgegend von Wyl daselbst gehalten werden. Den Geistlichen in der Stadt Bischofszell, die damals dem Bischof von Konstanz gehörte, gestand die zweite thurgauische Synode ein eigenes „Kollegium“ zu; nur wurde laut zürcherisch-bernischem Beschuß ebenfalls der Besuch der thurgauischen Synode verlangt. Den 4. und 5. Februar 1529 waren die Glieder des bisherigen St. Galler Kapitels in St. Gallen zum erstenmale als christlich evangelische Berufung (Synode) versammelt und machten eine Kirchenordnung; wenige Tage nachher konstituierte sich die neu entstandene toggenburgische Synode in Lichtensteig (Samstag vor Invocavit, 13. Februar 1529). Eine auf Samstag nach Neujahr unter dem Titel „Disputation“ ausgeschriebene Fortsetzung derselben verbot Schwyz, weil die Disputation in Baden genüge; dagegen wurde in Zwinglis und anderer Zürcher Abgeordneten Gegenwart im Frühjahr 1531 wieder in Lichtensteig eine Synode gehalten, die mehrere katholisch gesinnte toggenburgische Geistliche absetzte. Seit dieser Zeit hielt sie regelmäßig jährliche und außerordentliche Versammlungen bis 1803, deren Offizianten Dekan und Kammerer genannt wurden. Mit Recht hieß sie daher auch Kapitel, weil die toggenburgischen Geistlichen, bisherige Mitglieder des Kapitels St. Gallen und Leutnieren-

<sup>2)</sup> Betreffend Zeitbestimmung der Rheinecker Synode siehe Gewölbe E, Band 724 des Stiftsarchivs St. Gallen, den Brief des Generalvikars von Konstanz, d. d. 3. Dezember 1529 über Pfarrer Rösch in Hagenwil, der von derselben abgesetzt wurde. Sicher berichtet in seiner Chronik Seite 251 ausdrücklich, daß die Synode in Rheineck um St. Othmarstag stattgefunden habe. — Die Vertheidigung der rheinthalischen Pfarrer und Helfer in Zürich siehe Strickler, Aftensammlung 2, 789. — Landenbergers Brief siehe Zwinglis Briefe 2, 402.

Wyl, sich von denselben losgetrennt, um etwas Ahnliches in ihrer Grafschaft zu gründen.<sup>3)</sup> Am 18. Dezember 1530 fand auf die Veranlassung des Schutzhauptmanns Frei von Zürich wegen der Zunahme der Wiedertäufer und ungleicher Lehre der Geistlichen in Gegenwart anderer Zürcher Deputierten in St. Gallen eine neue Synode statt. Außer den Geistlichen und Gemeindeausschüssen der Stadt und Landschaft St. Gallen und aus dem Rheintal wohnten ihr auch bei die thurgauischen Geistlichen, die in den Gerichten und auf Kollaturen<sup>4)</sup> der Abtei St. Gallen waren (Romanshorn, Salmisach, Kesswil, Heiligkreuz, Sitterdorf, Hagenwil, Rickenbach, Welfensperg, Wuppenau und Schönholzschwilen). Diese Synode ist besonders wichtig wegen der Opposition, die Pfarrer Fortmüller in Altstetten und Pfarrer Dominikus Zylí von St. Gallen gegen den von Zwingli eingeführten Synodaleid, als eine unbillige und unapostolische Forderung, und gegen dessen Ansicht über den von ihm mehr der weltlichen Obrigkeit überlassenen Bann machten. Den 20. Dezember hielt Zwingli eine Predigt. Die Verhandlung mit den Wiedertäufern blieb resultatlos.

Vom Dezember 1529 bis Ende 1531 wurden nach dem Vorbilde der Zürcher Synode auch drei gemischte thurgauische Synoden in Frauenfeld gehalten, wovon die Protokolle der zwei ersten sammt dem Einladungsschreiben zur ersten erst in der letzten Zeit gefunden und mitgetheilt worden sind.<sup>5)</sup> Die

<sup>3)</sup> Siehe meine Arbeit über die toggenburgischen Gemeinden und Geistlichen in den St. Galler Mittheilungen für vaterländische Geschichte, 1866 Seite 16 ff.

<sup>4)</sup> Siehe mehr über diese Synode Kesslers Sabbata, E. Götzingers Ausgabe 2, 275 ff., und das Protokoll im St. Galler Stadtarchiv; ferner Sammlung der eidgen. Abschiede 4. 1b, Seite 870.

<sup>5)</sup> Die zwei Protokolle sind nebstdem Einladungsschreiben in den thurgauischen Beiträgen des historischen Vereins, Heft 17 und 18, zum erstenmale von den Kindern derselben mitgetheilt. Das Protokoll der ersten thurgauischen Synode ist in einem Notariatsmanuale des

wichtigste unter diesen drei während der Reformationszeit gehaltenen Synoden war die erste, zu der nicht nur sämmtliche thurgauische Geistliche mit Gemeindeabgeordneten aus ehemaligen Theilen des alten Thurgaus, die nun andern Herren als den sieben alten Orten angehörten (Arbon, Bischofszell — die zwei bischöflich-konstanziischen Städte, — ferner Wyl und Rheinau), sondern auch aus den benachbarten Herrschaften und Städten eingeladen wurden. Trotz der zweimaligen Aufforderung von Bürgermeister und Rath in Zürich an den Landvogt Zigerli (von Zug), Namens der Obrigkeit „die von der thurgauischen Priesterschaft vorgenommene Versammlung und Kapitel zu Vergleichung christlicher Dinge und guter, ehrbarer Ordnungen einzuberufen, weil auch er von Amtswegen schuldig sei, zu thun, was zu Aufzehrung der göttlichen Wahrheit und Büchtung eines frommen christlichen Lebens diene,“ schlug er entschieden aus (Samstag nach Andreas 1529), worauf Zürich den Frauenfelder alt-Schultheiß Hans Mörikofer aufforderte, dasselbe im Namen der gemeinen Landschaft des obern und niedern Thurgaus zu thun. Dieser lud in dem auf Samstag nach Andreas (4. Dezember) erlassenen Mandat ein: „alle Geistlichen und Weltlichen, Edle und Unedle, Gerichtsherren, Prälaten, Ordensleute, Leutpriester, Pfarrherren, Seelsorger, Kapläne, Vikare, Helfer, Verkünder des Wortes Gottes und alle andern, in was stat, würde und eeren sie syen, auf diese wie es steht von gemeiner Landschaft Thurgau einhellig beschlossenen gemeinen Synodus, Konvokation und Versammlung aller unser Prädikanten sc. auf quoten tag (Mittwoch) der XII. tag Christmonats nach Frauenfeld bei Verlust ihrer Freunden, mit der weitern Weisung, daß von jeder Gemeinde zwei oder drei Männer erscheinen und die Mängel, betreffend Lehre und Leben ihrer Pfarrer und Kapläne,

---

Stadtarchivs Frauenfeld, das der zweiten Synode in jüngern Abschriften im Stiftsarchiv St. Gallen und Einsiedeln. Siehe Heft 17 und 18 der thurgauischen historischen Beiträge.

anzeigen; ebenso sollen wideršpinige Personen, geistliche oder weltliche, edle oder unedle erscheinen, damit sie über ihren Irrthum aus dem göttlichen Wort berichtet werden können oder sie Bescheid geben können.“ Ferner wird im Mandat berichtet, daß die Thurgauer durch geistliche und weltliche Gesandte die lieben Herren und Obern in Zürich ersucht, in diesem Vornehmen durch ihre Gelehrten ihnen beizustehen. Als Grund dieses Vornehmens wird angeführt: die ungleichförmige Lehre und Auslegung ihrer Geistlichen, die Zwietracht, Zerrüttung und widerwärtige Meinung verursacht habe zu großem Schaden von Leib und Seele und Ehre und Gut veranlaßt, und als Zweck: diesem Zwiespalt mit Gottes Hülfe zu wehren und den rechten Grund göttlicher Wahrheit und christlichen Verstands vorzubringen, damit die Leute demselben nachkommen können im Leben, oder wie es auch heißt, damit Gottes Wort rein, wahrhaft und einmütig verkündet, die vermeinten Gottesdienstceremonien ausgereutet und also der gemeinen Reformation so geordnet christlich gelebt werde.

Auf diese Einladung erschienen in der kleinen Unterthanenstadt Frauenfeld 500 Synodalen: von Zürich als geistliche Abgeordnete Ulrich Zwingli und die gelehrten Professoren Konrad Pellikan und Rudolf Collin nebst dem Komihur Schmid in Küznacht (und wohl auch der edle Abt von Kappel, Joachim Zoner, genannt Rüppli von Frauenfeld); als weltliche Abgeordnete der Rathsherr Ulrich Stoll, ein Bruder des ebenfalls anwesenden Abtes von Fischingen, Heinrich Stoll, und Peter Meyer; aus der Stadt St. Gallen: Pfarrer Dominikus Zyli und Schappeler und Rathsherr Meinrad Weniger; von Konstanz: der gelehrte Dr. Johann Zwick (der vorher eine Zeit lang Weinfelden und Buñang versehen hatte); auch waren anwesend Geistliche aus Appenzell, darunter der sogenannte Reformator Appenzells, Walter Klärer in Hundwil und Pfarrer Käzler in Gais, sowie aus dem Rheinthal, Toggenburg

und aus der benachbarten Grafschaft Aargau; Arbon sandte Pfarrer Gregor Heer und Bischofszell den Pfarrer Jakob Feer und seinen Reformator Ulrich Lieb (von Bischofszell), dessen Gehülfen nebst dem Stadtschreiber; dagegen blieben die dortigen Kapläne und die von Wyl, sowie die Mönche von Kreuzlingen (ohne Zweifel auch die Ittinger) aus, während der Komthur Konrad Schwallbach von Tobel derselben bewohnte.

Bermuthlich begann die Synode erst am Dienstag nach Luciä (13. Dezember); sicher ist, daß sie noch am Freitag (16. Dezember) gehalten wurde, damals wohl zum letztenmale. Ob sie, wie die St. Galler Synode vom Dezember 1530, mit einem Predigtgottesdienst eröffnet wurde oder nicht, ist unbekannt.<sup>6)</sup> Mit der Wahl der Präsidenten (weltlicher und geistlicher, deren Namen im Protokoll fehlen) und dem Schwören des Synodaleids und der Zensur wurde begonnen. Der Synodaleid war der seinerzeit von Zwingli für die erste Synode vorgeschlagene und angenommene und auch bei andern östschweizerischen Synoden gebrauchte: 1. Das Evangelium und Wort Gottes nach altem und neuem Testamente getreu und wahr zu predigen, Sünden und Laster nach der Bibel, so viel Gott Gnade gibt, zu strafen und dagegen Zucht und Tugend zu lehren; 2. sich aller Meinungen halb, die dermalen auf die Bahn kommen, in den Predigten sich der Predigtweise der Herren von Zürich und anderer Städte, die mit ihnen im Burgrecht seien, gleichförmig zu machen und keine neue Meinung, die noch nicht auf die Bahn gekommen sei, wie sie auch einer ansehen möchte, früher hervorzuziehen und zu predigen, bevor sie auf einer ordentlichen

<sup>6)</sup> Käßler berichtet in seiner *Sabbata* 2, 233 und 234, daß die thurgauische Synode am 20. Dezember begonnen (was unrichtig ist) und am 24. geschlossen wurde; ersteres mit den Worten: „Do ist uff bestimten tag in dem namen Gottes das gesprech früntlich angangen und jedermann fryhait und platz nach siner gewissne zu reden nachgelassen worden.“

Synode vorgelegt und die gelehrten christlichen Brüder darüber verhört worden seien; 3. soll jeder den Synodalbeschlüssen gehorchen; 4. ferner bei seinem Eid, was er für nöthig hält, der Synode sagen; 5. soll jeder alle Heimlichkeiten der Synode, die im Falle des Bekanntwerdens ihm schädlich und verletzlich wären, bei seinem Eide verschweigen.<sup>7)</sup>

Was die Verhandlungen dieser Synode betrifft, so wurden bei der Zensur verschiedene Geistliche, Kloster- und Stiftsherren wegen der gegen sie von ihren Gemeindesabgeordneten vorgebrachten Klagen über ihre Lehre oder ihr Leben zurechtgewiesen und zur Besserung, zum Bibellesen, zur Mäßigkeit, auch zum Eheschluß — unter Androhung der Absetzung — ermahnt, mehrere bekannte Anhänger der katholischen Kirche abgesetzt (die Pfarrer Mangold in Alawangen, Sebastian Hofer in Gachnang, Niklaus Ueli in Bußnang, Buchmann in Wengi,<sup>8)</sup> Ulrich Meyer in Märstetten, Propst Steller in Werthül, der Gugginsbuch); ein ähnliches Woos drohte auch Pfarrer Jörg Gügis von und in Langrickenbach, weil er trotz seines langen Gesprächs mit Dr. Zwick an der lutherischen Abendmahlslehre festhielt; er wurde mit seiner Predigt abgestellt bis zu besserer Erkenntniß der Sache, durfte aber inzwischen die Pfründe (Seelsorge) versiehen; so bald er der Sache gründlich berichtet sei, soll er es vor seinen Unterthanen an der Kanzel bekennen und wie andere am nächsten Synodo schwören. Am Freitag bekannte er jedoch, von Pellikan den nöthigen überzeugenden Unterricht erhalten zu haben, so daß er nun den Eid leisten könne. Dieses wurde sofort gestattet, aber unter der Bedingung, daß er seinen

<sup>7)</sup> Siehe Zwinglis Werke, 4. Theil der deutschen Schriften, die Änderungen des Formulars für die thurgauische Synode, die Zwingli vorschlug. — Der Synodaleid der Zürcher Synode blieb auch später fast derselbe. Siehe Wirz I. c. 176 und 177.

<sup>8)</sup> Sicher berichtet wahrscheinlich unrichtig, daß der Pfarrer in Wengi, Buchmann, damals ebenfalls abgesetzt worden sei.

Irrthum gestehe und dagegen seine frühere (zwinglische) Ansicht vom hl. Abendmahl bekenne, und daß er das auch in Münsterlingen, seiner Filiale, in Gegenwart des Balz Mufer thue. Einzelne Geistliche, die im Verdacht des Umgangs mit „Widerwilligen“ (geheimen Katholiken) standen, wurden gewarnt und zum Gleichförmigmachen mit den andern Thurgauern gemahnt, sowie ausgebliebene Geistliche zum Besuch der nächsten Synoden aufgefordert. Die Klöster Kalchrain und Nollenberg wurden durch geistliche und weltliche Synodalabgeordnete zur Entfernung der Bilder und zum Predigtbesuch aufgefordert und die Karthäuser in Ittingen und die Nonnen in Feldbach zur Anstellung des Joh. Schneewolf (später evangelischer Pfarrer in Steckborn).

Wie Keszler erzählt, waren auch die Wiedertäufer vor die Synode zitiert worden, zur Verantwortung und zu ihrer Belehrung. Er berichtet weiter: als Zwingli mit denselben angefangen und nach den Gründen ihrer Lehre gefragt, habe sich weiter zugetragen, daß Pfarrer Klarer und Keszler die Alten mitgetheilt, die sie vor Wochen in einem Gespräch mit den Wiedertäufern abgefaßt hatten. Vaut Protokoll waren es sechs Artikeln, welche die Billigung der Synode fanden. Es wurden auf derselben noch folgende Beschlüsse<sup>9)</sup> gefaßt:

1) Der Bann wurde im Gegensatz zur Rheinecker Synode vom November 1529 im Sinne Zwinglis angenommen (zuerst Ermahnung durch den Prädikanten aus dem göttlichen Worte und dann Anzeige an die Obrigkeit zur Bestrafung wegen Hurei und anderer Läster und erst bei Veräumnis derselben weitere Verhandlung zur Ausrottung des Bösen, nämlich durch die kirchliche Behörde). Man hat die St. gallisch-rheinthalischen Synodalen, sich hierin nicht von den andern Synodalen abzu-

<sup>9)</sup> Nach Sichers Chronik, Seite 251, disputierte Zwingli wegen des Bannes, Tanzens und anderer Freuden (siehe die Beschlüsse) mit Pfarrer Zyli in St. Gallen; dieser blieb aber bei seiner Ansicht.

sondern. Bereits ist der späteren Versammlung in Bischofszell gedacht worden.

2) Der Sonntag soll gut gefeiert und die Feiertage nach zürcherischem Mandat verkündet und mit hl. Ostern 1830 der Tisch des Herrn begangen werden.

3) Sofern Lehenherren (Kollatoren) ihre Pfarrer oder Kapläne, wie diese meinen, ohne Grund absetzen wollen, sollen beide Theile innerhalb sechs Wochen den Anstand dem Zürcher Ehegericht zur Austragung mittheilen.

4) Nach Petri Rath will man auf solche „unringe“ Dinge nicht zu hart oder zu viel auf Gebote und Verbote dringen und den Tanz, sofern er „ring,“ d. h. mit Zucht und nicht so unmässig wie gewöhnlich stattfindet, nicht verbieten, damit nicht ärgere Laster statt der „ringen unterschießen.“

5) Den Landvogt wollte man ersuchen, daß er den Weibeln erlaube, Parteien wegen Ehesachen vor das Zürcher Ehegericht zu zitieren. Ueber die Kompetenzen (Pfarreinkommen), das Examen und Ehegericht will man bei der nächsten Synode, die auf Montag drei Wochen nach Ostern angesezt wurde, reden, unterdessen aber gestatten, daßjenige in Zürich oder an einem andern Orte, aber nicht päpstlichen, zu besuchen.

Wegen des Besuchs dieser Synode aus mehreren Herrschaften der Ostschweiz war dieselbe, wenn auch zunächst eine thurgauische, zugleich eine ostschweizerische und daher so bedeutend und wichtig. Wegen der großen Kosten, die für dieses Gespräch oder Synodus den thurgauischen Kapiteln auferlegt worden, verlangten die früher zum Kapitel Wyl gehörenden thurgauischen Geistlichen, unterstützt von der thurgauischen Landsgemeinde, die Herausgabe ihrer Kapitellslade mit den Schul- und andern Schriften ohne Zweifel umsonst (28. Dezember 1529, siehe oben Seite 58).<sup>10)</sup>

<sup>10)</sup> St. Galler Stiftsarchiv. — Ueber die erste Synode siehe Sichers Chronik 118—120 und 250—252. Von Frauenfeld gieng Zwingli auf

Die zwei folgenden Synoden, die in Frauenfeld in Gegenwart Zwinglis und zürcherischer Gelehrten und einzelner Rathsherrn in ähnlicher Weise gehalten wurden, waren nur thurgauische. Den 12. Mai 1530 begann die zweite Synode. Präsidenten derselben waren: Zwingli, der Abt Zöner-Rüppli in Kappel, Rathsherr Ulrich Funk von Zürich und Jos Schmid, Burgermeister von Steckborn. Der kreuzlingische Dekan, Tschudi, war anwesend; aber der Schaffner Jenni von Ittingen (der Prior war flüchtig), sowie die Geistlichen und Kapläne aus Bischofszell waren ausgeblieben. Wegen Unständen in Leutmerken, Mammern, Gachnang, sowie wegen Evangelisierung des Klosters St. Katharinenthal wurden Beschlüsse gefaßt und dem ehemaligen Kaplan Arnold in Berg befohlen, zu einer den Eltern der Kinder gelegenen Zeit, besonders im Winter, täglich aber nicht mehr als eine Stunde, Schule zu halten, und dem pensionierten Pfarrer Ber in Weinfelden, mit theilweiser Beihilfe der ehemaligen „Unterthanen“ den Meßmerdienst zu verjehen. Betreffend die Pfarrkompetenzen wurde damals beschlossen: „Die Kompetenzen sollen in Monatsfrist den Prädikanten gegeben werden; geschieht das nicht in dieser Zeit, so mag der Betreffende dem Zehentherrn seine Zehnten in Haft und Verbot legen lassen, und sofern nicht innerhalb eines Monats vor dem Zürcher Chegericht das Recht gesucht wird, soll der betreffende Pfarrer seine „gesprochenen“ sammt aufgelaufenen Kosten sich von dem verhafteten Gute bezahlen lassen. Der Landvogt soll aber gebeten werden, den Haft durch seine Knechte verrichten zu lassen. Die Zwölfer (eine Art thurgauischen Kirchenrathes) erhielten zugleich den Befehl, bei den Zehenthalern,

---

die Bitte Zwicks nach Konstanz, wo er mehrere Male predigte, von da nach Stein, wo er am St. Thomastag dasselbe that, und endlich nach Diezendorf, von wo aus er die Nonnen in St. Katharinenthal bereden wollte, evangelisch zu werden, was mislang. Siehe auch Pupikofer, Thurgauische Geschichte 2<sup>1</sup>, 84 ff.

denen die Kompetenzen verhaftet worden waren, auszuwirken, daß sie den Prädikanten diese Kompetenzen zukommen lassen und den Rest des Haftes sondern lassen bis auf den Bescheid derer, die den Haft haben anlegen lassen.<sup>11)</sup>

Für Absfassung des Entwurfs einer Kirchen- und Sittenordnung nach dem Muster der zürcherischen wurde aus Geistlichen und Weltlichen des obern und untern Thurgaus (vom obern Thurgau: die Pfarrer Jörg in Sulgen und Mathias von Tettigkofen in Güttingen und Adam — wahrscheinlich dem Ammann von Weinfelden; vom untern Thurgau: die Pfarrer Alex. Schmutz in Leutmerken, Jak. Teucher in Pfyn, Nikl. Steinbock in Neunforn und alt-Schultheiß Möritzöfer) eine Kommission ernannt,<sup>12)</sup> und die Tagfahrt für die nächste, dritte Synode auf den Tag nach der nächsten Synode in Zürich angesetzt. Sie fand den 2. Mai 1531 in Frauenfeld in Zwinglis und anderer Zürcher Delegierten und Gelehrten Gegenwart statt. Von ihren Beschlüssen ist nur bekannt, daß man beschloß, sechs junge Thurgauer, welche Prädikanten werden wollten, in Schulen zu schicken. Den 3. Mai schlugen aber Ausschüsse der drei thurgauischen Kapitel vor, von diesen sechs Thurgauern für einmal nur zwei nach Zürich oder andere evangelische Städte

<sup>11)</sup> Vom November 1529 bis Ende September 1531 mußte das Ehegericht in 23 Fällen entscheiden, s. Heft 19 der thurgauischen historischen Beiträge. — Mittwoch vor hl. drei Königen 1530 hatten beide Räthe in Zürich beschlossen: „Den thurgauischen Prädikanten soll das Zürcher Ehegericht (wie den zürcherischen) Kompetenzen ordnen, je zu Seiten und nach Gestalt und Gelegenheit der Sache — alles laut Abredung jüngst zu Frauenfeld (bei der Synode) gethan.“ Siehe Zürcher Staatsarchiv im Protokoll des Ehegerichts. — Ueber die Zwölfer siehe Sammlung eidgen. Abschiede 4. 1, 407.

<sup>12)</sup> Im November 1530 wurde durch den Landvogt Brunner diese Kirchen- und Sittenordnung publiziert und trotz der Einwendungen der Gerichtsherren von Zürich genehmigt. Siehe Sammlung eidgen. Abschiede, Band 4. 1b. Seite 849 und Zwinglis Briefe 2, 545.

auf Studien zu senden und die andern noch etwas Zeit einem gelehrten Manne, z. B. einem in Zürich, oder dem gewesenen Kaplan Peter Graf in Frauenfeld, oder anderswohin zu schicken. Der Landvogt Brunner mußte deswegen Zwingli berathen und ihn zugleich um eine Ordnung bitten.<sup>13)</sup>

Der Landvogt Brunner hatte die letzte Synode ausgeschrieben. Den 31. August 1531 schrieben die Thurgauer den Gesandten der vier (evangelischen und paritätischen) Orte, die sich damals ihrer annahmen, wegen der großen Synodalkosten: Gottlob hätten sie nun eine jährliche Synode, die freilich ihnen große Auslagen verursache, was sie um so mehr spürten, weil man aus dem früheren Kapitelfond nichts erhalten. Sie baten daher, damit es einen kräftigen Schein und Autorität habe, die Synodalauslagen für die nichtthurgauischen Gelehrten durch den Landvogt aus den Landeseinnahmen bezahlen zu lassen; denn das sei ihnen zu schwer, sowohl ihre Synodalauslagen zu bestreiten, als auch noch überdies die Auslagen an die Fremden, welche die Obrigkeit berufen habe, mit Anlag zu decken.<sup>14)</sup>

## II. Von der Aufhebung der thurgauischen evangelischen Synode und der Zutheilung der thurgauischen evangelischen Geistlichen in die Zürcher Synode (1532 bis 1592).

Mit der thurgauischen Synode wurden durch die Beschlüsse der zehnörtlichen Tagsatzung in Frauenfeld (16. Januar 1532) noch viele andere seit 1524 bis 1531 erworbene neue Rechte und Freiheiten weggenommen. Nur die oberthurgauischen Geistlichen blieben bei der St. Galler Synode. Die nachtheiligen Folgen zeigten sich bald. Den 1. August 1532 flagten Ausschüsse der drei thurgauischen Kapitel beim neuen Landvogt Hans Edlibach (von Zürich), daß etliche unordentliche Prädikanten

<sup>13)</sup> Über die Zeitbestimmung siehe Zwinglis Briefe 2, 600.

<sup>14)</sup> Siehe Sammlung eidgen. Abschiede 4. 1b, Seite 486.

im Thurgau sich (in den Kapiteln bei der Zensur) nicht brüderlich wollten strafen lassen; weil man keine Synode mehr halten könne, „gebenz niener um nüt.“ Durch die unordentliche Lehre und Vorbild dieser Verkünder des göttlichen Wortes komme es nach und nach so weit, daß man befürchten müsse, dem Worte Gottes erfolge daraus großer Nachtheil. Im Einverständnis mit den Kapitelsabgeordneten fragte Edlibach Zürich an, ob nicht ihre damals in Baden weilenden Gesandten gemeinsam mit denen von Bern die Tagsatzung der zehn Orte bitten könnten, zu gestatten, daß die thurgauischen Prädikanten auf ihre Kosten in Gegenwart des Landvogts und Landammanns ein „Gespräch“ (Synode) mit einander hielten und diejenigen, die unter ihnen unordentlich lehrten oder lebten, zu Händen der zehn Orte strafen dürften. Edlibach empfahl dieses Gesuch in Zürich sehr, indem er beifügte: geschehe das nicht, so sei zu besorgen, daß nichts Gutes daraus hervorgehe.<sup>15)</sup>

Wie es scheint, wagte Zürich damals noch nicht, einen solchen Wunsch bei der Tagsatzung vorzubringen, ohne Zweifel, weil es nicht ohne Grund dachte, daß soeben verbotene Institut zum Besten der evangelischen Kirche werde bei den katholischen Gesandten kaum so bald nach der Aufhebung wieder, wenn auch in etwas veränderter Gestalt, gestattet werden. Erst auf neue Klagen thurgauischer Geistlichen, daß hie und da Gemeinden mit elenden, hergelaufenen Prädikanten versehen würden, theilten die Zürcher Gesandten sie auf einer Tagsatzung im Oktober 1555 den Kollegen der andern Landesherren mit und erreichten damals so viel, daß beschlossen wurde: es dürfen im Thurgau nur solche Prädikanten angestellt werden, die vorher in Zürich examiniert und angenommen sind. Bei einer badischen Jahrrechnungs-Tagsatzung im Mai 1557 klagten die Zürcher Gesandten über das unpriesterliche Leben der meisten

<sup>15)</sup> Zürcher Staatsarchiv, Landesfriedliche Sachen Bündel 2.

thurgauischen und rheinthalischen Priester und Prädikanten und beantragten für die thurgauischen und rheinthalischen evangelischen Geistlichen die Einrichtung eines gemeinsamen jährlichen Kapitels oder Synodus in Gegenwart des Landvogts, damit unwürdige Prädikanten unter Androhung der Absetzung zur Besserung ermahnt werden könnten. Etwas später beantragte Zürich den andern Gesandten die Einverleibung der Prädikanten des Frauenfelder und Steckborner Kapitels in die Zürcher Synode, jedoch mit Ausschluß der oberthurgauischen, die ferner bei der St. Galler Synode bleiben sollten. Die Korrektion der thurgauischen katholischen Geistlichen wollte es den katholischen Landesherren überlassen. 1566 vernahm man in St. Gallen, daß Zürich für die Einverleibung der rheinthalischen Prädikanten in die dortige Synode bei den Eidgenossen Schritte thue. Die St. Galler Geistlichen machten daher bei Antistes Bullinger Gegenvorstellungen: werde der Knopf (Rheinthal) von ihrem Synodus abgeschnitten, so wisse man nicht, wie man die Kirchen im Thurgau noch behalten möge; ihr Synodus werde zerfallen und daraus Verkleinerung für den geistlichen Dienst erfolgen. Sie batzen dagegen, man solle dazu helfen, daß die regierenden Stände dieser Herrschaften ihnen beiständen, ungehorsame und ärgerlich lebende Geistliche zu entfernen oder zum Gehorsam zu bringen, sowie dazu, daß ihre Synodalen nicht mehr ohne gute Gründe ausschließen und die Gemeinden keine ausgeschlossene Kollegen mehr anstellen könnten (November 1566). Dem Wunsche wurde darin entsprochen, daß die Synode in St. Gallen die rheinthalischen und thurgauischen Prädikanten behielt. Zürich gelangte den 6. April 1567 zu dem, was es 1557 beantragt hatte, wie es im Abschied heißt: „weil die Kapitularen im Steckborner und Frauenfelder Kapitel mit Ausnahme ihrer Kapitel unter keiner Zensur stehen und manche derselben ärgerlich leben.“ Nur wurde ausbedungen, daß dieselben wegen Verschuldungen nicht dürfen von der Zürcher Synode, sondern von

der weltlichen Obrigkeit gestraft werden. — Auf Zitation des Landvogts erschienen die Geistlichen des Steckborner und Frauenfelder Kapitels zuerst den 21. Oktober 1567 in der Zürcher Synode und leisteten, wie es im Synodalprotokoll heißt, den Synodaleid und wurden „zenziert.“<sup>16)</sup> Die oberthurgauischen Geistlichen blieben noch bis 1588 bei der St. Galler Synode.

Die katholischen Orte bereuteten schon 1570 die ertheilte Be- willigung, nachdem bereits im Dezember 1568 mehrere thurgauische Kollatoren bei einer Tagssitzung wegen des Beschlusses vom April 1567 sich beklagt hatten. Seit 1589 drangen sie darauf, daß die rheinthalischen und sämmtliche thurgauische Geistlichen mit den oberthurgauischen zusammen einen Synodum bilden und an einem besondern Orte halten sollen. Noch später wurde zwischen den Gesandten der katholischen Orte und Zürich deswegen verhan- delt und von erstern das frühere Verlangen von 1589 wiederholt.

Der Besuch der zwei jährlichen Zürcher Synoden durch die evangelischen Geistlichen der zwei oben genannten Kapitel wurde nicht nach Wunsch fortgesetzt. Einzelne katholische Kollatoren verboten den Pfarrern ihrer Kollaturen sogar den Be- such derselben. Schon 1571 wurde über den geringen Syno- dalbesuch von Seiten der thurgauischen Geistlichen geflagt. Als Pfarrer Jäger in Müllheim wegen seines ärgerlichen Lebens aus der Synode ausgestoßen wurde, rächte er sich seit 1573 dadurch, daß er mit seinem Schwager, Pfarrer Joachim Hertter in Gachnang, viele Kollegen aufstiftete, die weite mühsame Reise nach Zürich nicht mehr zu machen, was bei manchen nur zu guten Eingang fand. Schon 1571 (Oktober) wurden die Pfarrer von Burg, Sirnach, Hüttwilen nach Zürich zitiert, um sie unter Androhung der Anzeige beim Landvogt zum fleißigen Besuch der Synode zu ermahnen, und 1579 blieben die meisten thurgauischen Pfarrer aus, und manche ohne genügende Ent-

<sup>16)</sup> Siehe Zürcher Synodalprotokoll von 1567, wo auch ein Ver- zeichnis der Pfarrer der zwei obigen Kapitel beiliegt.

schuldigung, z. B. der Pfarrer und Helfer in Gachnang, die in Adorf, Märstetten, Pfyn, Müllheim, Steckborn und Neunforn, worunter einzelne von Zürich 40 Gulden jährliches Stipendium erhielten. Die Synode theilte das mit Bedauern dem dortigen Rath mit und fragte, weil man besorgte, daß der Besuch ganz aufhören könnte, denselben an, ob er nicht für passend halte, die Ausgebliebenen, besonders die, welche jährliche Stipendien von Zürich erhielten, vor besondere Personen und die Gelehrten und sonst zu beschicken und darüber zu examinieren. Den 31. Oktober 1579 beschloß der Rath, die Herren Gelehrten sammt den Deputirten des Rathes und der Bürger bei der letzten Synode sollten gelegentlich alle thurgauischen Prädikanten, besonders die Stipendiaten, die früher und noch jetzt unterstützten, die ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben seien, darüber in Zürich anfragen und gegen sie sonst vornehmen, was sie für nöthig hielten. Ohne Zweifel wurden sie ernstlich zum Gehorsam gemahnt.

In der nächsten Herbstsynode erschienen wieder fast keine thurgauischen Synodalen, etliche ohne Urlaub und Entschuldigung. Die Synode wollte sie nicht gerne beim thurgauischen Landvogt verklagen, beschloß aber, die Namen der Ausgebliebenen durch den Unterschreiber notieren und dem Rath mittheilen zu lassen. Was dieser damals beschloß, ist unbekannt. 1581 hatte es sich nicht gebessert. Bald nachher hörte diese Klage auf; ohne Zweifel trug dazu bei, daß Jäger auf seine Abbitte und Besserung wieder in die Zürcher Synode aufgenommen wurde.<sup>17)</sup> Später erlaubte man von Seiten der thurgauischen Kapitel, daß nur die Hälfte und nachher nur ein Drittel sich in Zürich bei jeder der zwei Synoden einstellen sollten und bestrafte ohne guten Grund Ausgebliebene. Die Einrichtung der Zürcher Synode war ähnlich wie die früher

<sup>17)</sup> Siehe Zürcher Synodalprotokoll.

erwähnte thurgauische. Seit 1636 mußten die Landgeistlichen, auch thurgauische, während der Synode in den vier Stadtkirchen predigen. Später wurde zur Vorberathung der Geschäfte die Prosynode eingerichtet, die aus den Dekanen aller Kapitel zusammengesetzt war und einen Tag vor der mit einer Anrede des Antistes eröffneten Synode stattfand.

Wider Zürichs Willen kam es seit Anfang des letzten Dezenniums des sechszehnten Jahrhunderts dazu, daß die oberthurgauischen und rheinthalischen evangelischen Pfarrer nicht mehr, wie bisher, die St. Galler Synode besuchen durften und nun die Zürcher Synode besuchen mußten. Das Mandat der evangelischen Pfarrer im Rheinthal, wodurch, wie früher berichtet, der Gebrauch katholischer Taufzeugen für evangelische Kinder verboten wurde und welches der dortige Obervogt dem Gerichtsherrn der meisten rheinthalischen Gemeinden im Kloster St. Gallen anzeigte, veranlaßte denselben zur Klage bei der Tagsatzung der Landesregenten gegen diese Prädikanten und zum Antrag, diese wegen ihrer „widerlandsfriedlichen Neuerung“ zu bestrafen. Zürich wies Januar 1588 derselben nach, daß katholische Geistliche ähnlich gefehlt hätten, und daß Zürich in Hoffnung von Gegenrecht auf Klage verzichte. Die katholischen Gesandten theilten ihren Obern nachher mit, daß die thurgauischen, rheinthalischen und appenzellischen evangelischen Geistlichen sich in politische Händel mischten und Umtriebe gegen den katholischen Glauben machten, und daß St. Gallen sowohl die thurgauischen als die rheinthalischen Prädikanten vor die dortige Synode zitiere und examiniere (zenriere). Darauf erfolgte bei der Jahrrechnungs-Tagsatzung 1588 der Beschuß der katholischen Gesandten, wodurch den evangelischen Geistlichen dieser zwei Vogteien für alle Zeiten der Besuch der St. Galler Synode verboten wurde, bei dem es trotz aller Gegenbemühungen der Räthe von St. Gallen und Zürich blieb. Auf Zürichs Befehl mußten sie, wie vorher die Geistlichen des Frauenfelder

und Steckborner Kapitels, von nun an die Synode in Zürich besuchen. Dieses geschah bis zur Befreiung dieser eidgenössischen Herrschaften im Jahr 1798. Seit 1602 errichteten die Appenzeller ein eigenes Kapitel, besuchten aber noch bis 1757 die St. Galler Synode. Wegen Streitigkeiten bei einer Dekanatswahl trennten sie sich damals von der letztern Synode. Die Rheinthaler wurden 1803 der neu gebildeten St. Galler Synode einverleibt; Thurgau erhielt eine eigene Synode. Der neu gewählte evangelische Kirchenrath ernannte auf eine Anfrage hin, ob eine thurgauische Synode beantragt werden solle, zur Prüfung eine viergliedrige Kommission aus Antistes Sulzberger, Pfarrer Benker in Dießenhofen, Dekan Fries in Kirchberg und Kantonsrath Müller in Frauenfeld (7. Juni 1805). Den 10. Juli 1805 entschied der Kirchenrath sich dafür, jedoch solle sie der Kosten wegen nur alle zwei Jahre stattfinden. Erst im Dezember dieses Jahres legte Pfarrer Benker einen Entwurf für eine Synode vor, der einer Kommission übergeben wurde. Nicht früher als im Juli 1810 übersandte der kleine evangelische Rath das Synodalgesetz an den Kirchenrath, jedoch mit der Einladung, für eine baldige Versammlung derselben zu sorgen. Dieser, und wie es heißt, besonders der Antistes, war gegen eine sofortige Ausführung des Gesetzes. Erst am 19. und 20. Mai 1813 war in Frauenfeld in Gegenwart der weltlichen Kirchenräthe die erste Synode, die mit einer Synodalpredigt durch Pfarrer und Notar Stumpf über 2. Tim. 2, 23—26, d. h. mit einem Synodalgottesdienst eröffnet wurde. Die Verhandlungen im Rathause begannen mit Gebet des Antistes, Vorlesen einer Arbeit durch einen Dekan als Proponenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände mit Reflexionen darüber von einem andern und weiterer Diskussion, besonders bei Vorlage anderer Geschäfte, und schloß mit dem Vorlesen von wissenschaftlich-praktischen Arbeiten von je einem Synodalen aus den drei Kapiteln und mit Ermahnungen und Gebet des Antistes.

Bei dieser ersten Sitzung der Synode, in der verschiedene Aenderungen und Verbesserungen (z. B. einheitliche Amtskleidung — Kirchenrock —) angeregt wurden, ward auch der Entwurf des Kirchenrathes für Gründung eines thurgauischen Pfarrwittwenfonds einstimmig angenommen. Der Antistes erinnerte in der Schlußrede dieser ersten Sitzung an die ersten thurgauischen Synoden von 1529 und 1530. In dieser Weise wurden nachher, wegen der damaligen politischen Lage, nach einem Verschub bis 1822, von da an bis 1830 noch vier Sitzungen, meist alle zwei Jahre, gehalten. Die bürgerlichen Verfassungsänderungen von 1830, 1849 und 1869 führten auch Synodalveränderungen herbei; die 1832 aufgehobene Synodalpredigt wurde 1853 wieder eingeführt, um durch die durch die letzte kirchliche Aenderung eingeführte gemischte Volkssynode, die nach dem Muster des Großen Rathes und mit ähnlichen Rechten auf kirchlichem Gebiete eingerichtet wurde, mit dem Eingangsgebete bei Eröffnung der Sitzung wieder entfernt zu werden.

## Anhang.

### Ergänzungen zu den Notizen über die katholischen thurgauischen Kapitel.

Nach Abschluß des zweiten Landfriedens von 1531 entstanden an verschiedenen Orten der Landgrafschaft Thurgau wieder katholische Gemeinden mit eigenen Geistlichen. Letztere mehrten sich nach und nach bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts (siehe meine Arbeit über die thurgauische Kontrareformation im 13. und 15. Hefte der thurgauischen historischen Beiträge). Seit dieser Zeit blieb die Zahl der thurgauischen katholischen Kirchgemeinden dieselbe; nur wurden später einzelne Kapellorte theils von ihren Mutterkirchen abgetrennt und selbst-

ständige Kirchgemeinden, z. B. Steinebrunn, Warth, theils erhielten sie eigene Kapläne, z. B. Mannenbach. Die Geistlichen dieser seit 1532 entstandenen thurgauischen katholischen Kirchgemeinden schlossen sich entweder den Kapiteln an, denen dieselben vor der Reformation angehört hatten, oder sie gründeten ein neues Kapitel, das die vorreformatorischen Namen trug. Das erstere war der Fall bei den oberthurgauischen katholischen Geistlichen, die früher zum Kapitel Arbon-St. Gallen gehörten, welches nun Kapitel St. Gallen-Rorschach hieß. Letzterm schlossen sich auch wieder die früheren österreichischen Kapitularen an. Dasselbe thaten die Geistlichen derjenigen mittel- und hinterthurgauischen Gemeinden, die früher Glieder des Kapitels Wyl gewesen waren, welches nun noch meist diesen Namen hatte, auch etwa Kapitel Lichtensteig hieß. Jedoch schlossen sich einzelne derselben einem neuen thurgauischen Kapitel an, das sich aus Gliedern der ehemaligen Kapitel Frauenfeld und Steckborn bildete und den Namen Kapitel Frauenfeld-Steckborn annahm und noch trägt. Dieses thaten die Pfarrer von Bußnang, Tobel, Leutmerken, und seitdem in Sirnach in Folge eines Tausches des Klosters Fischingen mit dem Bischof von Konstanz betreffend Moßnang Weltgeistliche statt Mönche angestellt wurden, auch diese Pfarrrei (1701). Das neu konstituierte Kapitel Frauenfeld-Steckborn hatte seit der letztern Veränderung (betreffend Sirnach) und der Wiederanstellung eines Kaplans in Mannenbach, ohne die Kapläne an den Pfarrorten und Beichtiger in einzelnen Klöstern des Kapitelskreises, die auch etwa demselben beiwohnten, 23 Pfründen, deren Inhaber dasselbe besuchen mußten. Die Geistlichen von Bußnang, Mannenbach und Wengi mußten laut Vertrag an den Kapitelskosten nichts beitragen, nur das Mahl bezahlen, hatten aber mit dem Sitz auch Stimme.

Über die zwei außerkantonalen, aber von vielen thurgauischen Geistlichen besuchten Kapitel, sowie über das thur-

gauische, aus drei früheren Kapiteln zusammengesetzte Kapitel Frauenfeld-Steckborn theilen wir Einzelnes mit.<sup>1)</sup>

Das älteste nachreformatorische Kapitel ist jedenfalls das Kapitel Rorschach. Erst später, nach Mehrung von katholischen Gemeinden in den Gebieten der Kapitel Wyl und Frauenfeld-Steckborn, rekonstituierten sich wieder letztere Kapitel. Sicher ist, daß das letztere Kapitel vor Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bereits wieder bestand, aber in viel kleinerer Zahl der Mitglieder, weil mehrere in diesen Kapitelskreis gehörende Gemeinden erst seit der Mitte des sechszehnten bis in die ersten Dezennien des siebenzehnten Jahrhunderts wieder hergestellt worden waren. Die Kapitel Rorschach und Wyl scheinen die vorreformatorischen Statuten beibehalten zu haben. Doch finden sich von ersterm Kapitel Statuten für das Kuralkapitel von 1613 unter dem Titel: *liber amanalis ruralis Capituli St. Galli factus et inceptus Anno 1613.*<sup>2)</sup> Sie enthalten 26 Paragraphen; bei mehreren steht ausdrücklich, daß sie vor der Reformation und bei einzelnen, daß sie vor 1613 beschlossen wurden. Der größere Theil ist jedenfalls vorreformatorisch. Die Statuten des Frauenfelder Kapitels wurden 1613 gemacht und 1647 erneuert; sie haben den Titel: *Statuta et leges unitorum Capitulorum Frauenfeld-Steckboren 1647 renovatae sub Decano Ch. Keller existente.* Sie enthalten elf Paragraphen, denen seit Ende des siebenzehnten Jahrhunderts noch acht beigefügt wurden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Es wurden benutzt 1. im St. Galler Stiftsarchiv zwei Fässzikel Akten, 2. Akten und Protokolle aus dem untertogggenburgischen Kapitelsarchiv, sowie aus dem Frauenfeld-Steckbornischen, und 3. das bischöfliche Archiv in Solothurn.

<sup>2)</sup> 1613 endete der langjährige geistliche Jurisdiktionalstreit zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abte von St. Gallen. Siehe von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, Band 3, 296 ff. Er wurde im achtzehnten Jahrhundert erneuert, ebendaselbst Seite 602.

<sup>3)</sup> Sie stehen vorn im ersten Protokoll des Frauenfeld-Steckborner

Alle obigen Kapitel hatten als Vorstand: Dekan, Kammerer und Sekretär, Deputaten oder Sextaren, und besaßen einen Kapitelsfond. Ein Pedell war der Weibel des Dekans und des Kapitels. Die obigen Beamten wurden vom Kapitel gewählt, der Dekan mußte vom Generalvikar in Konstanz bestätigt werden, wofür das Frauenfeld-Steckborner Kapitel 8 Gulden und das Rorschacher dafür, sowie für damit verbundene Kosten 40 Gulden bezahlte. Der Dekanatswahl des letztern Kapitels, die beim Kapitelsgottesdienste stattfand, wohnte der Generalvikar bei oder ein Abgeordneter desselben. Wegen der Wahl des Dekans vom Wyler und Rorschacher Kapitel gab es mit dem Offizial in St. Gallen, der nach Beendigung des geistlichen Jurisdiktionsstreites ernannt wurde, für Besorgung der durch den Vertrag von 1613 dem Abte in St. Gallen überlassenen kirchlichen Sachen einen Anstand, indem 1651 der Offizial Maurer bei einer Dekanatswahl die Assistenz nicht nur des konstanziischen Generalvikars, sondern auch die des St. gallischen Offizials forderte und den Geistlichen der äbtisch St. gallischen Kapitel mit Absehung drohte, als sie das bisherige Recht festhielten, und protestierte, als sie wirklich, wie früher, die Wahl ohne seine Gegenwart vornahmen. Sowohl das Rorschacher als das Wyler Kapitel mußten jedoch später in beides einwilligen. Sie willigten später sogar noch dazu ein, daß vorher die Genehmigung der festgesetzten Versammlungszeit, des Versammlungsortes und der Traktanden oder ein Vorschlag für deren Vermehrung beim Offizial eingeholt werde. An andern Anständen zwischen den St. gallischen Kapiteln und dem Offizial wegen Beschränkung oder Entzug bisheriger Rechte fehlte es nicht. Den Dekanen wurde 1695 untersagt, Geistliche wegen geringer Exzesse zu bestrafen, ob schon nachgewiesen werden

Kapitels, das von 1641 bis 1726 geht und wie die zwei andern auch die Liste der gestorbenen Kapitularen seit dem sechszehnten Jahrhundert enthält.

konnte, daß seit 1613, wie vorher, die Dekane und nicht der Offizial dieses Recht ausgeübt haben. Bis 1671 hatten die zwei obigen St. gallischen Dekane das Recht, beim Tode von ihren Kapitularen (mit Einschluß von Kaplänen) die Beerdigung, die Obsignatur und die Herausgabe ihrer Hinterlassenschaft an ihre Erben zu besorgen. Der Offizial wollte dieses ferner nur gestatten, wenn es vom Generalvikar in Konstanz und auch von ihm gestattet werde. Später (März 1762) gab der Offizial deswegen beiden Dekanen dafür ein Reglement und behielt sich vor, auch wegen Kollisionen mit den evangelischen Kirchgenossen zu bestimmen, wo der betreffende Geistliche beerdigt werden solle, ob in oder außerhalb der Kirche, bestimmte auch die Taxen für den Dekan wegen seiner gottesdienstlichen und anderer Verrichtungen für die Mahlzeit. Die erste Obsignatur mußte nach dem Tode eines Geistlichen sein Nachbar in Gegenwart von zwei Zeugen sofort vornehmen und nachher dem Dekan die Schlüssel übergeben mit der Anzeige vom Tode dieses seines Nachbars. Der Dekan besorgte dann die eigentliche Obsignatur der kirchlichen Schriften: Urbare, Register, Dokumente &c. 1773 erließ der Generalvikar Deuring in Konstanz ebenfalls darüber eine Verordnung an das Kapitel Rorschach mit Bestimmung der Taxen für diese Arbeit. Die Klage der Kapitularen des Rorschacher Kapitels beim Abte, daß sie ihm nun 2 Gulden Erbgebühr (Spolium) statt nur 17 Batzen laut Vertrag von 1449 bezahlen müßten, fand kein Gehör, „weil letztere heutzutage obigen Werth hätten“ (1674).

In große Ungnade des Offizials in St. Gallen fiel 1772 der Dekan des Rorschacher Kapitels, Bürki, als er auf die Klage mancher Kapitularen, daß sie keine wahre Notiz über den Ursprung, den Zweck und die Rechte ihres Kapitels hätten, und daher um Auskunft baten, die noch gültigen Kapitelsstatuten nach einer Synopsis von 1752, sowie der Kapitelsbeschlüsse, zusammenstellte und der Offizial davon Kunde erhielt.

Ihre Bestätigung wurde versagt, weil dieselben gegen die Rechte des Landesherrn im Kloster St. Gallen seien. 1775 kam jedoch eine Einigung zu Stande. 1660 tadelte der St. gallische Offizial folgendes bei den toggenburgischen Kapitularen: 1. Die Spitzen an den Krägen; 2. die Ärmel der Röcke seien bei den Ellenbogen ausgeschnitten und vorn mit Bendeln versehen; 3. sie trügen kurze Röcke, welche die Hosen nicht deckten, und etliche trügen einen Gürtel und hätten hohe Söckli und Schnabelschuhe, sowie Meerrohrstöcke mit Silber und Messing beschlagen.

Die Kapitelsversammlungen wurden im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert im Kapitel Rorschach und Wyl meist jährlich zweimal gehalten, im Frauenfeld-Steckborner Kapitel jedoch nur einmal, am Mittwoch nach Graudi (etwa auch später) und sogar seit 1691 mit Bewilligung des Generalvikars von Konstanz nur alle zwei Jahre; im andern Jahr war dann Visitation durch den Dekan und Kammerer, die hie und da eine allgemeine war durch Abgeordnete des Bischofs, welche Geschenke aus dem Kapitelfond erhielten. Alle Kapitel fanden fast immer in einem Pfarrhause statt. Im achtzehnten Jahrhundert hielten die Wyler Kapitularen nur alle zwei bis drei Jahre Kapitel, daher Oktober 1772 der Offizial sich veranlaßt sah, dieses zu rügen, sowie den Ungehorsam gegen den Dekan und 1791 die Konversation mit den Weltlichen, besonders im Wirthshause, und besonders zu ermahnen, sich nicht in weltliche Händel zu mischen. Das Rorschacher Kapitel versammelte sich fast immer in Rorschach, das Wyler fast immer nur in Lichtensteig und später hier und in Wyl, und das Frauenfeld-Steckborner machte die Runde in den Pfarrhäusern, wo auch das Mittagsmahl gehalten wurde. Letzteres wurde aus den Beiträgen der Geistlichen, auch der abwesenden, bezahlt. In Lichtensteig war eine besondere Stiftung für dieses Mahl gemacht worden; als daher das Kapitel begann, auch in Wyl sich zu versammeln, drohte man mit dem Entzug der Zinsen dieses Fonds. Es kam aber Juli 1650 eine

Einigung zu Stande. Das Wyler und Frauenfeld-Steckborner Kapitel erhielt für das Gastmahl, das nach dem Befehl der geistlichen Obern einfach sein sollte, von den Behörden einzelner Kapitelsorte Weingeschenke, lud dagegen weltliche und geistliche Angelehene der betreffenden Orte oder der Umgebung (obrigkeitsliche Personen, Statthalter von Klöstern auf dessen Besitzungen, Beichtiger) dazu ein. Wegen der Entfernung kamen manche Geistliche schon am Abend vor dem Sitzungstage am Kapitelsorte an, allein oder mit Knechten. Das Kapitel begann mit Predigt und Messe; seit 1682 unterließ man im Frauenfeld-Steckborner Kapitel erstere, um für die Geschäfte mehr Zeit zu gewinnen. Bei Dekanatswahlen war reicherer Gottesdienst. Ebenso fanden bei Kapitelsversammlungen immer bestimmte Messen für verstorbene Brüder und Wohlthäter des Kapitels statt. Im Wyler Kapitel war wenigstens später nach dem Gottesdienste folgender Geschäftsgang im Pfarrhause: 1. eine Anrede des Dekans, 2. Aufnahme neuer Mitglieder mit Eid — auf Anmeldung und Empfehlung eines Deputaten, 3. allfällige Kapitelswahlen des Kammerers *et c.*, 4. Verlesen des Protokolls und der Statuten, 5. Vertheilung der von neu Eingetretenen und Ausgetretenen geforderten Taxen (erstere erhielten von diesen Taxen nichts), 6. Klagen, Anfragen und 7. Schluß mit Gebet, 8. Kapitelsmahl, bei dem die Kapitelsrechnung abgelegt wurde, 9. Dank für den Ehrenwein. Für den Eintritt in's Kapitel mußten die Kapitularen von Frauenfeld-Steckborn nach der Größe ihres Einkommens eine Taxe, früher von 1 bis 2 Gulden und später von 1 bis  $2\frac{1}{2}$  Gulden, bezahlen, im Wyler 2 Gulden und für das Mortuarium 3 Gulden. Im Rorschacher Kapitel war die Ingrefxtaxe früher ebenfalls nach dem Einkommen bestimmt worden, z. B. bei einem Maximumeinkommen von 10 Mark und darüber 1 Pfund Denare, gleich 17 Batzen, bei geringerem Einkommen 10 Schilling (zirka 10 Batzen); ein Induciatus mußte nur 4 Batzen geben.

Später wurde bestimmt, daß im ersten Jahre jeder Leutpriester ein rheinisches Pfund, gleich 17 Batzen, und 2 Denare als Ingangsgeld geben müsse, und später von  $\frac{1}{2}$  bis 4 Gulden als Mortuarium. In Rechnungen aus dem achtzehnten Jahrhundert kommen für Eintritt und Mortuarium höhere Taxen vor; für erstere 5 Gulden und für letzteres bis 11 Gulden. Der dortige Kapitelsdekan bezog ein Jahrgeld von 3 Gulden 36 Kreuzer; für den Dekan und Kammerer im Frauenfelder Kapitel bezahlte der Kapitelfond das Mittagmahl. Der Fond des ehemaligen St. Galler Kapitels wurde im Jahr 1534 nach einem Spruch des Landvogtes Hessi im Rheinthal zwischen dem katholischen Kapitel Rorschach und dem evangelischen Kapitel (oder Synode) St. Gallen getheilt. 1752 war das Vermögen des Kapitels Rorschach 2833 Gulden; es stieg bis Ende des Jahres bis auf 3675 Gulden und 1808 bei der Theilung mit den davon getrennten und zu neuen Kapiteln vereinigten ehemaligen Kollegen 4923 Gulden, wovon die thurgauischen 360 Gulden als Auslösung erhielten. In allen drei Kapiteln war der Kammerer Pfleger des Kapitelfonds; im Wyler Kapitel waren noch zwei weltliche Pfleger, wovon der eine in Wyl war, der andere in Lichtensteig, die über die von ihnen ohne Zweifel in ihrer Umgegend eingezogenen Zinsen dem Kammerer Rechnung ablegten. Wie im Wyler Kapitel legten die Kammerer der zwei andern Kapitel sie in einer der Jahresitzungen ab. Wyl behielt den vorreformatorischen Kapitelfond ohne Abchurung mit den betreffenden thurgauischen jetzigen Kapiteln, in denen nun frühere evangelisch gewordene Glieder sich befanden. Die Rechnung des Wyler Kapitels vom September 1732 zeigte 131 Gulden Einnahmen und 119 Gulden Ausgaben.

Der Fond des Frauenfeld-Steckborner Kapitels hatte 1701 ein Vermögen von 210 Gulden und zwei Mütt Kernen (vielleicht diejenigen, die von der adelichen Familie der Münch von

Gachnang und ihren Erben, den Herren von Rhiner, gegen Ende des vierzehnten oder im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts für das Kapitel geschenkt worden waren). 1710 beschloß das letztere Kapitel, daß zur Aeußnung des kleinen Kapitelfonds jedes Mitglied 10 Gulden nach Bequemlichkeit entweder während seines Lebens oder durch seine Erben nach seinem Tode bezahlen solle. Die 23 Kapitularen thaten es sofort, weil für diesen Fall nicht nur das Darbringen einer Messe (sacrum), sondern auch die Berechnung von nur der Hälfte der Taxe für das Mittagessen in Aussicht gestellt wurde. Ein Versuch dieser Kapitularen, im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts durch Beihilfe des (katholischen) Landvogtes zu einer Abchurung mit dem evangelischen Steckborner Kapitel zu gelangen, misslang. Sowohl dieses als das Wyler Kapitel erhielt noch immer sowohl von Geistlichen als von Weltlichen Geschenke, für deren Geber am Kapitelstage Messen gelesen wurden, ersteres im siebenzehnten Jahrhundert fünfmal, letzteres z. B. von den Dekanen Konrad Keller in Homburg und Christoph Keller in Leutmerken (15 Gulden), den Dekanen Blättler in Frauenfeld (10 Gulden) und seinen späteren Nachfolgern, Kaspar Lang (18 Gulden), Dr. theol. Stadler (20 Gulden). Die Kapitel bezahlten hie und da an den Bischof Steuern, z. B. gab 1648 wegen seiner Kosten (46,000 Gulden), die er nach Abschluß dieses Friedens bezahlen sollte, das Rorschacher Kapitel auf seine Bitte seinem Dekan dafür eine freiwillige Steuer. 1717 verlangte der damalige Konstanzer Bischof für eine Türkesteuer ein Zehntel des jährlichen Einkommens der Geistlichen. 1757 gab ihm das Wyler Kapitel 100 Gulden und das Rorschacher 490 Gulden Bischofstroß (siehe früher), jedoch mit der Bitte, daß nicht so bald wieder eine ähnliche Steuer gefordert werde.

Während der Stürme der schweizerischen Revolution und der nächsten Jahre versammelten sich obige drei Kapitel nicht,

und 1808 verloren das Morschacher und Wyler Kapitel die bisherigen thurgauischen „Brüder,“ die fast alle Glieder des neu kreierten Kapitels Arbon wurden.

Zum Schluß theilen wir noch die bekannten ersten Dekane des nachreformatorischen katholischen Kapitels Frauenfeld-Steckborn mit:

Pfarrer Fässli in Frauenfeld (erwählt 1579). — Pfarrer Geng in Pfyn († 1612 nach 27jährigem Dekanat). — Pfarrer Stüdlin in Herdern († 1632). — Pfarrer Döldin († 1636). — Pfarrer Konrad Keller in Homburg (Chorherr in Bischofszell, † 1638). — Pfarrer Wolfgang Blättle in Frauenfeld († 1646). — 1647 Pfarrer Christoph Keller in Leutmerken, vorher Kammerer († 1682). — 13. Mai 1682 Pfarrer Kaspar Lang in Frauenfeld, Kammerer († 1691). — 25. September 1691 Johann Georg Locher, Kammerer, bisher in Leutmerken und 1691 Pfarrer in Frauenfeld († 1694). — 1. Dezember 1694 Johann Kaspar Stadler, Theol. Dr. et Protonotarius apost. († 1699). — Dezember 1699 Pfarrer Markus Oswald in Steckborn, Deputat († 1710 als Pfarrer in Diezenhofen). — 16. Juli 1710 Pfarrer Jakob Gartner, S. S. theol. Cand. in Frauenfeld (er bewirthete dafür unentgeltlich, die ihn in seinem Pfarrhause einstimmig gewählt. Die bischöflichen Abgeordneten: der Generalvikar Konr. Ferdin. Geist von Wildegg und Fiskal J. G. Leiner, Kanonikus bei St. Johann in Konstanz, erhielten je 3 Thaler).

**H. G. Sulzberger, Pfarrer.**

